

Vu le requête de M^e R. tendant à ce que le Tribunal fédéral taxe les dits honoraires,

Considérant que la note se rapporte à deux instance successives qui se sont terminées l'une par arrêt du Tribunal fédéral du 14 mai 1914, l'autre par arrêt du Tribunal fédéral du 6 mai 1919 ;

qu'en ce qui concerne la première — dans laquelle les frais ont été mis à la charge de la faillite Leubé, Premet & C^{ie}, laquelle doit par conséquent payer son avocat M^e R., — il y a lieu, en tenant compte et de la valeur litigieuse et de l'étendue de la réponse au recours, de fixer à 60 fr. les honoraires dus pour l'instance fédérale ;

que par contre dans l'instance qui s'est terminée par arrêt du 6 mai 1919 les frais ont été mis à la charge du recourant Poncet qui a été condamné à payer 40 fr. à la faillite Leubé, Premet & C^{ie} à titre d'indemnité extrajudiciaire ;

que cette somme représente la totalité des honoraires dus pour cette instance à l'avocat de la faillite (voir art. 24 loi proc. civ., cf. art. 85 OJF) et qu'il n'y a donc plus lieu à modération, le Tribunal fédéral n'étant appelé à fixer les honoraires de l'avocat que lorsque c'est le client qui doit les supporter et non pas lorsqu'ils ont été mis à la charge de la partie adverse (art. 222 al. 3 OJF).

Le Tribunal fédéral prononce :

1. Les honoraires dus à M^e R. pour la réponse au recours dans la 1^{re} instance (arrêt du 14 mai 1914) sont fixés à la somme de 60 fr.

2. Il n'est pas entré en matière sur la demande de modération en tant qu'elle se rapporte aux honoraires dus pour la 2^{me} instance (arrêt du 6 mai 1919).

VI. ELEKTRISCHE ANLAGEN
INSTALLATIONS ÉLECTRIQUES

72. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 7. Juni 1919
i. S. Schweiz. Eidgenossenschaft
(Telegraphen- und Telephonverwaltung)
gegen Rhätische Bahn A.-G.

Verhältnis der Art. 17 und 10 EIG zu einander. — Auslegung von Art. 17 Abs. 5 EIG : er ist nicht analog auf Telegraphenleitungen anwendbar.

A. — Die Einführung des elektrischen Betriebes auf den Linien St. Moritz-Schuls und Samaden-Pontresina der Rhätischen Bahn machte mit Rücksicht auf die längs dieser Bahnlinie verlaufenden öffentlichen Telegraphen- und teilweise auch Telephonleitungen Sicherungsmassnahmen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (EIG) nötig. Diese wurden von der Eidg. Telegraphen- und Telephonverwaltung nach Verständigung mit der Bahnverwaltung, wobei jedoch die Frage der endgültigen Kostentragung ausdrücklich vorbehalten blieb, angeordnet und ausgeführt. Die Kosten betragen, laut Rechnungsaufstellung vom September 1915, insgesamt 46,667 Fr. 16 Cts. Unter Hinweis auf Art. 17 EIG verlangte die Eidg. Telegraphen- und Telephonverwaltung, es seien ihr hievon allgemein $\frac{2}{3}$ zu ersetzen, die Bahnverwaltung aber lehnte die Beitragspflicht mit Bezug auf die Kosten : einerseits der Wegverlegung, von der Bahn, der Telegraphenlinie Cresta-Bevers und der Telephonlinie Cresta-Celerina, und andererseits der Verdoppelung des Telegraphendrahtes Nr. 599 St. Moritz-

Schuls, von zusammen 22,310 Fr. 75 Cts., somit für eine Quote der Ersatzforderung von 14,193 Fr. 20 Cts. (wovon 10,225 Fr. 24 Cts. auf die Leitungsverlegungen und 3967 Fr. 96 Cts. auf die Drahtverdoppelung entfallend), ab, weil für diese Kosten Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 EIG nicht zutreffe.

B. — Diesen Streitgegenstand hat die Schweiz. Eidgenossenschaft (Telegraphen- und Telephonverwaltung) gestützt auf Art. 17 Abs. 6 EIG mit Klage gegen die Rhätische Bahn A.-G. vom November 1917 dem Bundesgericht zum Entscheide unterbreitet.

Ihr Rechtsbegehren geht dahin, die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der Klägerin 10,225 Fr. 24 Cts. und 3967 Fr. 96 Cts., zusammen 14,193 Fr. 20 Cts., zu bezahlen, nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 1916 bis zum Tage der Zahlung.

Zur Begründung wird geltend gemacht: Die fraglichen Massnahmen seien veranlasst worden durch das Zusammentreffen der öffentlichen Schwachstromleitungen von Telegraph und Telephon mit den Starkstromleitungen der Bahn. Es finde daher Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 EIG Anwendung, wie das Bundesgericht bereits in der gleichartigen Streitsache Eidgenossenschaft gegen Arth-Rigi-Bahngesellschaft (AS 34 II S. 430 ff.) entschieden habe. Für die Verdoppelung der Telegraphendrähte folge das speziell noch aus dem Gegensatz zu Art. 17 Abs. 5 EIG, wonach die Anbringung von Doppeldrähten an öffentlichen Telephonleitungen ausschliesslich zu Lasten des Bundes falle. Diese Bestimmung dürfe nicht etwa im Wege der Analogie auch auf die Fälle der Verdoppelung von Telegraphenleitungen angewendet werden; denn sie sei, wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte ergebe, auf die Annahme zurückzuführen, dass der möglichst vollkommene und sichere Telephonbetrieb auch ohne die Gegenwart von Starkstromleitungen die Verwendung von Doppeldrähten erfordere, während man zur Zeit des Gesetzeserlasses nach den da-

maligen praktischen Erfahrungen im In- und Auslande allgemein darüber einig gewesen sei, dass für einen störungsfreien Telegraphenbetrieb normalerweise die Erdrückleitung ausreiche, wie auch Art. 4 Abs. 2 EIG für Schwachstromanlagen die Benutzung der Erdleitung gestatte mit alleiniger Ausnahme von Telephonleitungen, bei denen zufolge Vorhandenseins von Starkstromanlagen Betriebsstörungen oder Gefährdungen eintreten könnten. Die hier in Betracht fallende Verdoppelung der Telegraphenleitung habe daher ebenfalls den Charakter einer Sicherungsmassnahme im Sinne des Art. 17 EIG.

C. — Die beklagte Bahnverwaltung hat beantragt:

1. Die Klage sei abzuweisen;
2. Eventuell sei die erste Forderung von 10,225 Fr. 24 Cts. herabzusetzen:

a) um 5000 Fr., entsprechend den der Beklagten belasteten Kosten der Wegverlegung der Telegraphen- und Telephonleitung der Klägerin vom Bahngelände auf der Strecke Cresta-Celerina;

b) um weitere 3000 Fr. entsprechend den der Beklagten belasteten Kosten für die nicht durch ihre Starkstromleitungen, sondern durch andere bahndienstliche Hindernisse bedingte Wegverlegung der Telegraphenleitung der Klägerin vom Bahngelände auf der Strecke Celerina-Bevers.

Die ziffermässige Richtigkeit der eingeklagten Forderungsposten wird anerkannt, die Schuldpflicht jedoch mit wesentlich folgenden Ausführungen der Rechtsantwort und Duplik abgelehnt:

Zu 1. Die erste Forderung von 10,225 Fr. 24 Cts. werde grundsätzlich bestritten, weil mit Bezug hierauf nicht Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1, sondern Art. 10 EIG zur Anwendung komme. Wichtig sei der tatsächliche Umstand, dass die Gestänge der Telegraphen- und Telephonleitungen auf der Bahnstrecke Cresta-Celerina-Bevers schon vor der Elektrifikation dieser Linie stark überlastet gewesen seien und eine gewisse Gefahr für den

Bahnbetrieb gebildet hätten. Am 1. September 1910 habe die Klägerin der Beklagten den Vorschlag gemacht, entweder sei an Stelle des vorhandenen einfachen Gestänges ein Doppelgestänge auf gemeinschaftliche Kosten zu erstellen, oder es solle die Beklagte für die fünf Bahndrähte eine selbständige Linie bauen, damit die Klägerin « auf Grund ihres gesetzlichen Rechtes » ihre Anlage am bisherigen Standort belassen könne. Trotzdem also diese Anlage bei ordnungsgemässer Verwaltung schon früher hätte verlegt werden sollen, habe sich die Klägerin mit allerlei provisorischen Massnahmen beholfen, um die Verlegung bis nach Einführung des elektrischen Bahnbetriebes verschieben und dann versuchen zu können, der Beklagten einen Teil der Kosten aufzuladen. Im übrigen falle rechtlich in Betracht, dass — entgegen der Auffassung der Klägerin und des von ihr angerufenen bundesgerichtlichen Urteils, wonach Art. 10 ElG die allgemeine Norm über das Verhältnis der öffentlichen Schwachstromanlagen zu den bahndienstlichen Einrichtungen enthalte und Art. 17 ElG die spezielle Beziehung des Zusammentreffens von Schwachstromanlagen mit Starkstromleitungen regeln würde — umgekehrt Art. 17 die allgemeine Norm für die Kollisionen zwischen den verschiedensten Stromleitungen enthalte und Art. 10 einen besonderen Kollisionsfall ordne. Der Art. 17 umfasse alle Fälle des Zusammentreffens zweier Stromleitungen mit Ausnahme der in den Art. 5 bis 10 besonders vorgesehenen, eng umgrenzten Fälle, von denen hier allein der Fall der Art. 9 und 10 interessiere, nämlich das Zusammentreffen der Starkstromleitung einer Bahngesellschaft mit der Schwachstromleitung des Bundes, und zwar auf Grund und Boden der Bahngesellschaft, den der Bund unentgeltlich für seine Stromleitung in Anspruch genommen habe. Während sich in den Fällen des Art. 17 immer zwei Eigentümer von Leitungen gegenüberständen, die in gleicher Weise die Berechtigung zur Erstellung der

Leitung erworben hätten (meistens von einem Dritten, dessen Boden die Leitungen benutzten, durch gütliches Abkommen oder durch Enteignung der Leitungsservitut), habe im Falle der Art. 9 und 10 der Bund seine Leitung auf Gebiet der Bahngesellschaft gemäss gesetzlichem Privileg unentgeltlich erstellt und könne deshalb im Falle der Kollision mit einer Leitung der Bahngesellschaft nicht auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung verhandeln, sondern müsse die Folgen der unentgeltlichen Benutzung fremden Eigentums tragen. Dieser Unterschied rechtfertige die verschiedene Regelung der Kollisionsfälle durch das Gesetz. Wenn die beiden Leitungseigentümer unter sich gleichberechtigt seien, so sei es wohl einleuchtend, dass die Beseitigung der Kollision auf gemeinsame Kosten zu erfolgen habe, wie Art. 17 vorschreibe. Ebenso sehr aber sei es gerechterweise zu billigen, dass der das freie Bahneigentum unentgeltlich benutzende Bund sich auf eigene Kosten anders einrichten müsse, sobald seine Leitung der Bahngesellschaft hinderlich sei. Und wenn Art. 10 ausdrücklich bestimme, dass in diesem Falle « die eidg. Verwaltung die nötige Verlegung ihrer Anlage in eigenen Kosten vorzunehmen » habe, so müsse sie — nach dem Auslegungsgrundsatz, dass das Mindere im Grösseren enthalten sei — auch verpflichtet sein, die nötigen Sicherungsmassnahmen auf eigene Rechnung auszuführen, sofern auf diese Art die Kollision ohne Verlegung der Anlage beseitigt werden könne. Die gegenteilige Annahme würde dazu führen, dass die Bahngesellschaften, die es häufig in der Hand hätten, ihre Starkstromanlage entweder so zu disponieren, dass die Schwachstromanlage ganz verlegt werden müsste, oder so, dass sie unter Vornahme gewisser Sicherungsarbeiten bestehen bleiben könne, immer bemüht wären, das erstere zu tun. Nur gerecht sei auch die anschliessende Bestimmung des Art. 12, der den Bund bei Inanspruchnahme weiterer, als der ihm durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte für die Erstellung von Tele-

graphen- und Telephonlinien auf die Expropriation verweise: also unentgeltliche Benutzung des Bahngbietes, soweit sie den Bahnbetrieb nicht hindere, sonst aber entgeltlicher Erwerb des Benutzungsrechts. Die Auffassung, dass die rechtlichen Beziehungen des Bundes zu den Bahngesellschaften, deren Grundeigentum er für seine Telegraphen- und Telephonleitungen unentgeltlich in Anspruch nehme, in Art. 10 als *lex specialis* erschöpfend geregelt seien, und dass für Art. 17 kein Raum mehr sei, werde bekräftigt durch die geschichtliche Entwicklung der Art. 9, 10 und 12. Ursprünglich, im Eisenbahngesetz von 1852 und auch noch in demjenigen von 1872 (Art. 22), steht dem Recht des Bundes, das Bahngbiet für die Anlage von Telegraphenlinien unentgeltlich zu benutzen, keine Belastung gegenüber. Mit der Ausdehnung dieses Rechts auf die Telephonleitungen habe er sich dann aber billigerweise entsprechende Pflichten gefallen lassen müssen in Form der Vorbehalte, dass die Anlage seiner Telephonlinien den Bahnbetrieb und die Benutzung von sonstigem Bahneigentums, sowie die vorhandenen oder noch zu erstellenden Sicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigen dürfe, dass die Linien auf Kosten der Telegraphenverwaltung zu erstellen, zu unterhalten und zu beaufsichtigen seien, und dass, falls ihre Anlage früher oder später der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich sein sollte, die Telegraphenverwaltung die nötige Verlegung der Linien in eigenen Kosten vorzunehmen habe. Diese Bestimmungen hätten zuerst in der bundesrätlichen Verordnung vom Jahre 1888 über die Benutzung der Bahnanlagen zur Erstellung von Telephonleitungen Aufnahme gefunden und seien dann, mit blossen redaktionellen Aenderungen, in das BG vom 26. Juni 1889 betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien und von ihm in das Elektrizitätsgesetz von 1902 übergegangen, wobei das Gesetz von 1889 noch einen weitem Artikel aufgenommen habe, dem der Art. 12

EIG entspreche. Dass bei Kollisionen von Telegraphen- und Telephonleitungen des Bundes mit den « bahndienstlichen Einrichtungen » der Beklagten die Art. 9, 10 und 12 EIG anzuwenden seien, anerkenne übrigens auch die Klägerin mit einziger Ausnahme des Falles, wo die bahndienstliche Einrichtung gerade eine *Starkstromleitung* der Bahn sei. Allein das Bundesgericht habe anerkannt, dass nach dem Wortlaut des Art. 10, zumal nach dem französischen Texte (und das gleiche gelte auch vom italienischen Texte), unter « bahndienstlichen Einrichtungen » auch eine dem Betrieb der Bahn dienende Starkstromanlage begriffen werden könnte. Und zum gleichen Ergebnis führe auch der Sinn, die materielle Bedeutung des Gesetzes; denn warum sollte gerade eine Starkstromanlage keine bahndienstliche Einrichtung sein, warum z. B. nicht eine elektrische Beleuchtungsanlage, wohl aber die Petrol- oder Acetylenbeleuchtungseinrichtung der Bahn? Die fragliche Ausnahme könnte nur gelten, wenn sie sich aus dem Gesetze klar ergäbe, das Gegenteil aber sei der Fall, da feststehe, dass der in Art. 9 angeführte Bahnbetrieb auch den elektrischen Bahnbetrieb umfasse, indem der Artikel im bundesrätlichen Entwurf die Worte « mit Inbegriff des elektrischen Betriebes » enthalten habe (BBl 1899 III S. 802 u. 826) und in der Gesetzesberatung anlässlich der Streichung dieser Worte ausdrücklich erklärt worden sei, unter dem Bahnbetrieb sei auch der elektrische Betrieb zu verstehen (Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung, 1900, S. 594; 1901, S. 231). Endlich könne auch nicht eingewendet werden, dass hier nicht die Schwachstromanlage des Bundes der Erstellung oder Veränderung einer bahndienstlichen Einrichtung hinderlich sei, sondern deren Betrieb die Anlage des Bundes störe; denn die Tatsache, dass das Zusammentreffen der beiden Leitungen zu einer unzulässigen Störung der Schwachstromanlage des Bundes führe, sei doch gewiss ein Hindernis für die Erstellung der Bahnstromleitung:

darin, dass die Schwachstromanlage weichen müsse, liege der hindernde Charakter der Bahnstromanlage. Seitdem das bundesgerichtliche Urteil vom Jahre 1908 gefällt worden sei, habe auch der Bundesrat zweimal Gelegenheit gehabt, sich mit der vorliegenden Frage auseinanderzusetzen: zunächst in einem internen Konflikt zwischen der Telegraphenverwaltung und den SBB vom Jahre 1911, wobei er der erstern Recht gegeben habe und sodann im Jahre 1912 auf das Gesuch der Sekundärbahnen um Revision des Elektrizitätsgesetzes, die er « zur Zeit aus verschiedenen Gründen nicht als opportun erachtet » habe. In den Kollisionen der Telegraphenverwaltung mit den Privatbahnen sei der Bund direkt daran interessiert, « die gegenwärtige günstige Lage finanziell auszunützen ». Beachtenswert sei aber, dass alle Amtsstellen des Bundes deren Berichte und Gutachten der Bundesrat über die Frage eingeholt habe — mit Ausnahme der Telegraphendirektion —, den Standpunkt der Rekurrentin vertreten, so die Direktion der Bundesbahnen, die technische Direktion des Eisenbahndepartementes, das Starkstrominspektorat und insbesondere auch die eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen, die gemäss Art. 19 ElG zur Erstattung einschlägiger Gutachten berufen sei.

Die Unbegründetheit der zweiten Forderung von 3967 Fr. 96 Cts. ergebe sich aus der analogen Anwendung des Art. 17 Abs. 5 ElG auf den Fall der Verdoppelung von Telegraphendrähten, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 ElG. Die völlige Gleichstellung der Telegraphen- und Telephonleitungen, falls in der Nähe befindliche Starkstromanlagen auf ihren Betrieb störend einwirkten, dränge sich beim gegenwärtigen Stand der Erfahrung geradezu auf. Bei Erlass des Elektrizitätsgesetzes sei der Gesetzgeber von der Voraussetzung ausgegangen, für einen störungsfreien Telephonbetrieb genüge normalerweise die einfache Leitung mit Erdrückleitung, und nur bei betriebsstörender Einwirkung einer Starkstromleitung sei der Doppeldraht

erforderlich, für einen störungsfreien Telegraphenbetrieb dagegen sei die einfache Leitung mit Erdrückleitung immer ausreichend, komme also die Verdoppelung der Drähte überhaupt nicht in Frage. Das ergebe sich zur Evidenz schon, aus Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes selbst und überdies auch aus der Gesetzesberatung (Stenogr. Bulletin, 1900, S. 604, 605, 607; 1901, S. 230). Von der Verdoppelung von Telegraphendrähten sei damals nie die Rede gewesen, weil sie eben als niemals notwendig erachtet worden sei. Seither habe aber die Erfahrung gezeigt, dass auch der Betrieb von Telegraphenanlagen durch in der Nähe befindliche Starkstromanlagen gestört werden könne, und die Telegraphenverwaltung bestehe daher auf der Erstellung von Doppeldrähten als dem einzig wirksamen Mittel zur Beseitigung der Hindernisse und Unzukömmlichkeiten. Es ergebe sich daher folgende rechtliche Alternative: Entweder akzeptiere man die tatsächliche Voraussetzung des Gesetzgebers von 1902, dass Doppeldrähte für Telegraphenanlagen stets überflüssig seien (Art. 4 Abs. 2 ElG), und den entsprechenden rechtlichen Zustand, dass der Gesetzgeber natürlich über die Tragung der Kosten solcher Drahtverdoppelungen nichts bestimmt, insbesondere nicht die Starkstromunternehmen damit belastet habe, weshalb auch Verwaltung und Richter dies nicht tun dürfen. Oder man akzeptiere die Ergebnisse der seitherigen Erfahrung, wonach die Einwirkung der in der Nähe verlaufenden Starkstromanlagen auf die Telegraphenleitungen ungefähr dieselbe sei, wie auf die Telephonleitungen, dass nämlich Induktionsströme den Betrieb störten und zur Abwehr die Verdoppelung der Drähte, wenn nicht absolut notwendig, so doch sehr wünschenswert sei. Dann müsse man aber für den Telegraphen auch die gesetzliche Regelung akzeptieren, die der Gesetzgeber nach gründlicher Prüfung für das Telephon getroffen habe (Art. 17 Abs. 5 ElG). Die hier streitige Belastung von Privatunternehmen zugunsten öffentlicher Unternehmungen wäre

nur auf Grund einer ausdrücklichen, klaren und unzweifelhaften Gesetzesbestimmung möglich, besonders da sie allgemein von sehr grosser finanzieller Tragweite sei und überdies auch technische Schwierigkeiten biete, indem die Möglichkeit bestehe, dass mehrere Starkstromanlagen zugleich eine Schwachstromanlage beeinflussten und für diesen Fall auch das schwierige Problem der Verteilung der Belastung auf die verschiedenen Unternehmungen gelöst sein müsste.

Zu 2, litt. a. Die Telegraphen- und Telephonlinie Cresta-Celerina sei erst im Jahre 1907 auf das Bahngebiet verlegt worden, als einige Stützpunkte der früheren Linie im Privatland der Telegraphenverwaltung gekündet worden seien. Damals habe der Vorstand der Telegraphenkontrolle der Beklagten, Balmer, anlässlich einer Besprechung mit dem Chef des Telephonbureaus St. Moritz, Breiter, gegen diese Verlegung unter Hinweis darauf protestiert, dass Veränderungen der Betriebsart auf der Bahnstrecke Cresta-Celerina bevorständen, die eine neue Verlegung der Leitungen bedingen würden (Erstellung der Doppelspur; Einführung der elektrischen Traktion). Breiter habe gleichwohl auf dem Verlegungsprojekt bestanden, doch seien die beiden Herren übereingekommen, einen allgemeinen Vorbehalt in ihre Vereinbarung aufzunehmen, den Breiter dann mit Schreiben an die Direktion der Beklagten vom 23. Mai 1907 dahin formuliert habe, « dass in vorliegendem Falle lediglich die Bestimmungen » des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- » und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Art. 9 » und 10)..... massgebend sind ». Auf diese Zusicherung hin habe die Beklagte die Benutzung ihres Bahngebietes gestattet. Nun seien allerdings jene mündlich vorgebrachten Einwendungen nicht dokumentiert, doch habe man von den fraglichen Aenderungen des Bahnbetriebes damals schon allgemein gesprochen, und der im Schreiben Breiters vom 23. Mai 1907 enthaltene Hinweis auf Art. 9 und 10 ELG müsse speziell auch auf den Fall einer dadurch

bedingten neuen Verlegung der Linien bezogen werden. Dieser Fall sei dann mit der Elektrifikation der Bahnstrecke St. Moritz-Bevers auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Linie Bevers-Schuls, im Jahre 1913, wirklich eingetreten. Die Kosten der Wiederverlegung der Telegraphen- und Telephonlinien Cresta-Celerina hätten nach der Aufstellung der Telegraphenkontrolle der Beklagten rund 7500 Fr. betragen, somit seien $\frac{2}{3}$ hiervon = 5000 Fr. der Beklagten auch bei Ablehnung ihres Hauptstandpunktes zu Unrecht belastet worden.

Zu 2, litt. b. Dieses Begehren ist gemäss Fakt E unten erledigt.

D. — In der Replik hat die Klägerin ihr Rechtsbegehren bestätigt.

Sie führt gegenüber dem Hauptstandpunkt der Beklagten noch näher aus: Was den ersten Forderungsposten der Klage betreffe, seien die Art. 9 und 10 ELG schon nach ihrer Entstehungsgeschichte als die allg e m e i n e Norm über die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlichen Telegraphen- und Telephonanlagen des Bundes und den Bahnen zu betrachten, der Art. 10 aber habe nur die Fälle im Auge, wo die Schwachstromleitung ein mechanisches Hindernis für Aenderungen der Bahnbetriebseinrichtungen bilde, nicht auch die Massnahmen zur Sicherung des Betriebes der Telegraphen- und Telephonanlagen und speziell zu deren Schutz gegen die Gefahren des (bei Erlass der entsprechenden ursprünglichen Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom Jahre 1888 betreffend Benützung der Bahnanlagen zur Erstellung von Telephonleitungen noch völlig unbekanntem) elektrischen Bahnbetriebes. Und bezüglich des zweiten Forderungspostens werde daran festgehalten, dass die Absicht des Gesetzgebers unzweifelhaft dahin gegangen sei, nur die Verdoppelung der Telephonlinien von der gemeinsamen Kostentragung auszunehmen — entsprechend der Erwähnung nur der « Telephonleitungen » in Art. 17 Abs. 5, im Gegensatz zu den Art. 5, 6, 9, 10 und

12, wo überall von Telegraphen- und Telephonlinien oder Leitungen die Rede sei. Uebrigens hätten bisher schon verschiedene andere Bahngesellschaften an die Kosten der durch ihren elektrischen Betrieb veranlassten Verdoppelungen von Telegraphenlinien gemäss Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 ElG beigetragen, nämlich die Seethalbahn im Jahre 1911, die Wengernalp-Bahn im Jahre 1912, die Martigny-Orsières-Bahn im Jahre 1915 und die Lötschbergbahn im Jahre 1916, und zwar alle ohne weiteres, mit Ausnahme der Martigny-Orsières-Bahn, die den Standpunkt der Telegraphen- und Telephonverwaltung erst auf deren Klage vor Bundesgericht anerkannt habe. Diesen Standpunkt teilten ferner auch die Schweiz. Bundesbahnen gemäss einem vorgelegten Schreiben an die Obertelegraphendirektion vom 2. Juli 1914.

Gegenüber dem ersten Eventualbegehren der Beklagten wird eingewendet, die von ihr herausgehobene Stelle im Schreiben des Telephonbureaus St. Moritz vom 23. Mai 1907 habe nicht die behauptete Bedeutung, sondern besage vielmehr, dass die Klägerin auf die Vorbehalte der Beklagten nur soweit eingehen könne, als das mit den Bestimmungen der Art. 9 und 10 ElG vereinbar sei.

E. — Aus den Verhandlungen des nach Schluss des Schriftenwechsels der Parteien am 17. August 1918 abgehaltenen Rechtstages ist zu erwähnen das Zugeständnis der Beklagten, dass der Einfluss ihres Starkstromes die Verdoppelung des Telegraphendrahtes Nr. 599 St. Moritz-Schuls nötig gemacht habe, sowie die Verständigung der Parteien, wonach die Klägerin ihren ersten Forderungsposten um 2000 Fr. reduziert und die Beklagte hiegegen ihr zweites Eventualbegehren fallen gelassen hat.

F. — In der heutigen Hauptverhandlung hat der Vertreter der Klägerin Gutheissung der Klageforderung in aufrechterhaltenem Betrage von 12,193 Fr. 20 Cts., der Vertreter der Beklagten Abweisung der Klage, eventuell Herabsetzung ihrer Forderung um 5000 Fr. beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der erste Posten der auf Art. 17 (insbesondere Abs. 4 Ziff. 1) ElG gestützten Klageforderung, im heute noch aufrechterhaltenen Betrage von 8225 Fr. 24 Cts., betrifft die Kosten der Verlegung der auf Bahngebiet der Beklagten, längs der Linie Cresta-Bevers, erstellten Telegraphen- und teilweise auch Telephonleitung der Klägerin ab dem Bahngebiet. Die Beklagte bestreitet diesen Forderungsposten in erster Linie grundsätzlich mit der Behauptung, die fragliche Massnahme falle nicht unter Art. 17, sondern unter Art. 10 ElG. Sie vertritt den Standpunkt, dass Art. 10 sich im Verhältnis zu Art. 17 als diesem vorgehende Spezialnorm darstelle, während die Klägerin umgekehrt dahin argumentiert, dass die hier massgebende Spezialnorm in Art. 17 enthalten sei. Diese absolute Gegenüberstellung der beiden Gesetzesbestimmungen wird deren Bedeutung und Tragweite nicht völlig gerecht, wie folgende Betrachtung zeigt :

Der Art. 10 gehört zu den besonders gruppierten Vorschriften des Gesetzes über « Schwachstromanlagen » (Abschnitt II : Art. 4 bis 12), der Art. 17 dagegen zu den entsprechenden Vorschriften über « Starkstromanlagen » (Abschnitt III : Art. 13 bis 18). Die Vorschriften des Abschnittes « Schwachstromanlagen » regeln in der Hauptsache das Rechtsverhältnis zwischen dem Bund als Inhaber des Telegraphen- und Telephonmonopols und den Eigentümern des Grund und Bodens, den die öffentlichen Telegraphen- und Telephonleitungen in Anspruch nehmen, wobei einerseits öffentliches Eigentum und gewöhnliches Privateigentum (Art. 5 bis 8), und andererseits « zu Bahnzwecken verwendetes Gebiet der Bahngesellschaften » (Art. 9 und 10) unterschieden wird. Sie sind mit bloss redaktionellen Aenderungen aus dem durch Art. 61 ElG aufgehobenen Bundesgesetz vom 26. Juni 1889 betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen

(Art. 1 bis 3, 5 bis 7, 12 und 13) herübergenommen worden und gehen, was speziell das Eisenbahngebiet anlangt, zurück auf die Eisenbahngesetze vom 28. Juli 1852 (Art. 9) und vom 23. Dezember 1872 (Art. 22), sowie auf die nähere Ausführung dieser letztern Bestimmung, hinsichtlich des Telephons, in der bundesrätlichen Verordnung vom 17. Januar 1888 betreffend die Benutzung der Bahnanlagen zur Erstellung von Telephonleitungen, deren Inhalt dem Gesetze von 1889 zum Vorbild gedient hat. Den Kern des Abschnittes « Starkstromanlagen » sodann bilden die Vorschriften über die Behebung der aus dem Zusammentreffen von Starkstromleitungen unter sich oder mit Schwachstromleitungen sich ergebenden Schwierigkeiten. Sie sind aus den Bestimmungen des Gesetzes von 1889 (Art. 8 bis 11) zum Schutze der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonleitungen gegen die störenden Einflüsse von Starkstromleitungen hervorgegangen, jedoch in ihrem Anwendungsbereich erweitert und auch inhaltlich abgeändert worden, indem nach dem Gesetze von 1889 die Kosten der erforderlichen Schutzmassnahmen in der Regel von der Neuanlage allein zu tragen waren, während Art. 17 ElG den Grundsatz der gemeinsamen Kostentragung durch die « zusammentreffenden Unternehmungen » aufgestellt hat.

Aus diesem, durch ihre Entstehungsgeschichte verdeutlichten allgemeinen Inhalt der beiden Gesetzesabschnitte folgt ohne weiteres, dass die Eisenbahnen in Art. 10 als durch ihr Verkehrsunternehmen besonders qualifizierte Grundeigentümer, in Art. 17 dagegen als Inhaber von Starkstromanlagen, im Hinblick auf die ihrem Betrieb dienenden Starkstromleitungen, ins Auge gefasst sind. Wenn nach Art. 10, in Verbindung mit Art. 9, der Bund die « Verlegung » seiner « auf dem zu Bahnzwecken verwendeten Gebiete der Bahngesellschaften » unentgeltlich erstellten Telegraphen- oder Telephonanlage (die er nur erstellen durfte, insoweit dies « ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes

und der sonstigen Benützung des Bahngebietes » geschehen konnte) « in eigenen Kosten vorzunehmen » hat, sobald sie sich « der Erstellung neuer oder der Veränderung bestehender bahndienstlicher Einrichtungen hinderlich » erweist, so ist diese Vorschrift im Zusammenhang mit der des Art. 8 zu würdigen, wonach der Bund einem gewöhnlichen Privaten oder einem öffentlichen Grundeigentümer gegenüber in gleicher Weise zu weichen verpflichtet ist, sofern dieser « über das gemäss Art. 5 und 6 (d. h. ebenfalls unentgeltlich) in Anspruch genommene Eigentum eine Verfügung treffen will, die eine Aenderung oder Beseitigung der errichteten Linie nötig macht ». Aus diesem Zusammenhange ergibt sich zur Evidenz, dass der Gesetzgeber hier an körperliche Kollisionen auf dem betreffenden Grundeigentum gedacht hat, d. h. an die Fälle, in denen die bestehende Telegraphen- oder Telephonleitung des Bundes ein mechanisches Hindernis für die beabsichtigte Verfügung des Grundeigentümers, beim Bahneigentum speziell für eine Veränderung der dem Bahnbetrieb dienenden Einrichtungen, bildet. In diesen Fällen muss der Bund die zur Vermeidung solcher körperlichen Kollision erforderliche Verlegung (Aenderung oder Beseitigung) seiner Leitung auf eigene Kosten vornehmen. Der Art. 17 aber handelt von den Einwirkungen des elektrischen Starkstromes auf die Umgebung, insbesondere (soweit hier von Belang) von den Störungen, die der Starkstrom in benachbarten Schwachstromanlagen, wie in parallel zur Starkstromleitung geführten Telegraphen- oder Telephonleitungen bis auf eine gewisse Entfernung, erzeugt. Diese Störungen sind also nicht, wie die Hindernisse des Art. 10, mechanischer, sondern elektrischer Natur: sie setzen, was gerade das Verhältnis von Telegraphen- oder Telephonanlage und Bahnanlage betrifft, nicht eine direkte Berührung der beiden Anlagen auf dem Gebiete des Bahneigentums voraus, sondern eine blosser Annäherung derselben innerhalb technisch bestimmter Grenzen, wobei

auf das Eigentum des beiderseitigen Standortes nichts ankommt, sondern die Situation rechtlich gleich ist, ob sich die im Betriebe gestörte Telegraphen- oder Telephonlinie auf dem Bahneigentum oder in der darüber hinausreichenden Einwirkungszone auf öffentlichem Grund und Boden oder gewöhnlichem Privatgrundbesitz befindet. Zudem hindert im Falle des Art. 10 die Telegraphen- oder Telephonanlage den Bahnbetrieb, während im Falle des Art. 17 umgekehrt die Starkstromleitung der Bahnen Betrieb des Telegraphen oder Telefons stört. Für die gegenüber diesen elektrischen Störungen gebotenen « Sicherungsmassnahmen », wie sie in den zu Art. 3 ElG erlassenen Vorschriften des Bundesrates vom 14. Februar 1908 betreffend Erstellung und Instandhaltung der Parallelführungen und Kreuzungen von Schwach- und Starkstromleitungen, etc. normiert sind, schreibt Art. 17 die gemeinsame Tragung der Kosten durch die « zusammen treffenden Unternehmungen » vor, und zwar beim Zusammentreffen von Schwachstromleitungen des öffentlichen Telegraphen oder Telefons « mit einer andern elektrischen Leitung » d. h. einer Starkstromleitung, wie hier die der Bahn (vergl. AS 34 II S. 436), speziell im Verhältnisse von $\frac{2}{3}$ zu Lasten der Starkstrom- und von $\frac{1}{3}$ zu Lasten der Schwachstromunternehmungen (Abs. 3 und 4 Ziff. 1). Sofern und soweit daher die Verlegung der Telegraphen- und Telephonleitung der Klägerin auf der Bahnstrecke Cresta-Bervers sich lediglich als « Sicherungsmassnahme » zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- und Telephonbetriebes durch den Starkstrom in der Leitung der Beklagten darstellt, fällt sie unbestreitbar unter Art. 17; sofern und soweit sie aber durch die anlässlich der Elektrifikation jener Bahnstrecke vorgenommenen Veränderungen der Bahnanlage schon mechanisch bedingt worden wäre, indem die Telegraphen- und Telephonleitung ein körperliches Hindernis für die veränderten Bahneinrichtungen gebildet hätte, gilt dafür Art. 10. In diesem Sinne schliessen sich die beiden Gesetzesbestimmungen nicht schlechthin aus,

sondern können auch nebeneinander zur Anwendung gelangen. Der im Urteil AS 34 II S. 437 aufgestellte Satz, dass der spezielle Fall des Zusammentreffens von Schwach- und Starkstromleitungen in Art. 17 « in erschöpfender Weise besonders geordnet » sei, ist dahin zu präzisieren, dass diese besondere Ordnung mit Bezug auf die notwendige Verlegung der Schwachstromleitung nur Platz greift, soweit die Notwendigkeit dieser Verlegung ausschliesslich auf den elektrischen Einfluss der Starkstromleitung zurückzuführen ist. Denn da nach Wortsinn und klarer Absicht des Gesetzgebers (vergl. BBl 1889 III S. 802 u. 826, und Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung: 1900, S. 594; 1091, S. 231) unter dem « Bahnbetrieb » in Art. 9 auch der elektrische Betrieb zu verstehen ist, und folglich die « bahndienstlichen Einrichtungen » des Art. 10 auch die Einrichtungen für den elektrischen Betrieb umfassen, so erscheint es als geboten, soweit Telegraphen- oder Telephonleitungen solchen Einrichtungen körperlich entgegenstehen und schon deswegen zu verlegen sind, den Art. 10 dem Art. 17 vorgehen zu lassen. Dass diese Unterscheidung praktisch sehr wohl durchführbar ist, zeigt gerade der vorliegende Fall. Die Beklagte hat im allgemeinen anerkannt, dass die fragliche Leitungsverlegung als « Sicherungsmassnahme » im Sinne der bundesrätlichen Vorschriften vom 14. Februar 1908, und damit des Art. 17 ElG, notwendig waren, jedoch eingewendet, dass sie auf der Bahnstrecke Bervers-Celerina teilweise schon wegen mechanischer Hinderung der neuen Bahneinrichtungen hätte erfolgen müssen. Mit Rücksicht hierauf hat sie den unter Ziff. 2 litt. b ihres Antrages eventuell verlangten Abzug von der Klageforderung geltend gemacht. Und in diesem Punkte ist ihr die Klägerin durch die Verständigung am Rechtstage — grundsätzlich richtigerweise — entgegengekommen; andernfalls hätten sich die betreffenden Verhältnisse wohl im Wege einer Expertise für die Beurteilung abklären lassen.

Mit der in Rede stehenden Gesetzesauslegung wird für

das dem Bund eingeräumte Privileg der unentgeltlichen Benutzung des Bahngebietes für seine Telegraphen- und Telephonlinien ein auch aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit befriedigender Ausgleich geschaffen. Dagegen würde die weitergehende Berücksichtigung des Art. 10 im Sinne der Beklagten und der von ihr angerufenen amtlichen Gutachten, insbesondere desjenigen der Eidg. Kommission für elektrische Anlagen, jenes Privileg geradezu in einen Nachteil verwandeln, indem darnach wegen des Bestandes der Telegraphen- oder Telephonleitungen auf dem Bahngebiet die sonst, d. h. beim Bestande der Leitung **ausserhalb** des Bahngebietes, unbestreitbar gegebene Kostenbeitragspflicht der Bahngesellschaft aus Art. 17 trotz der Identität des Grundes der Leitungsverlegung (der in diesen Fällen, wo die Leitung kein mechanisches Hindernis für die Einrichtung des elektrischen Bahnbetriebes bildet, eben **ausschliesslich** in der Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes durch die Einwirkung des Starkstromes liegt) ausgeschlossen wäre. Auch der Einwand, dass die Bahngesellschaften es bei dieser Rechtslage in der Hand hätten, durch die Disponierung ihrer elektrischen Installation die Telegraphen- oder Telephonleitung als mechanisches Hindernis erscheinen zu lassen, und so dem Bunde allein die Kosten der Leitungsverlegung aufzuladen, ist nicht durchschlagend, da ja solche Projekte der Bahngesellschaften gemäss Art. 15 ElG dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement zur Genehmigung einzureichen sind, das der Tendenz einer sachlich nicht begründeten Benachteiligung des Bundes wohl entgegengetreten würde. Die auf den völligen Ausschluss des Art. 17 durch Art. 10 abzielende Argumentation der Beklagten verkennt den in Art. 17, abweichend von den früheren Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1889 betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen, aufgestellten Grundsatz der Interessengemeinschaft der «zusammentreffenden Unternehmungen». Sie würde zu

einer ausnahmsweisen Begünstigung der Bahnen mit elektrischem Betrieb im Vergleich zu den übrigen Inhabern von Starkstromleitungen führen, die aus Art. 10 nach seiner erörterten Entstehungsgeschichte und Stellung im Gesetze schlechterdings nicht abgeleitet werden kann. Uebrigens entspricht die in Art. 17 vorgeschriebene Kostenverteilung gerade im Verhältnis zwischen den Bahngesellschaften und dem Bunde als Inhaber des Telegraphen und des Telephons insofern auch der Billigkeit, als die Einführung des elektrischen Bahnbetriebes gemäss Art. 6 der bundesrätlichen Vorschriften vom 14. Februar 1908 in der Regel die Verlegung der die Geleise begleitenden Telegraphen- und Telephonlinien auf mindestens 20 m Entfernung von der Starkstromleitung der Bahn bedingt und der Bund damit des gesetzmässigen Vorteils der unentgeltlichen Benutzung des Bahngebietes für seine Linien tatsächlich verlustig geht, während die Bahngesellschaft umgekehrt von dieser Last tatsächlich befreit wird, und sich insofern beim elektrischen Betrieb günstiger stellt, als beim Dampfbetrieb. Der erste Posten der Klageforderung ist daher grundsätzlich zuzusprechen. Auch der Einwand der Beklagten, dass die fraglichen Leitungen der Klägerin «bei ordnungsmässiger Verwaltung» schon vor der Einführung des elektrischen Bahnbetriebes hätten verlegt werden sollen, ist unbehelflich, da die Beklagte ihren angeblichen Anspruch hierauf seinerzeit nicht rechtswirksam zur Geltung gebracht hat (vergl. Art. 11 ElG).

2. — Zur Begründung der mit ihrem ersten und einzig noch streitigen Eventualvertrag verlangten Herabsetzung des ersten Forderungspostens um 5000 Fr. beruft sich die Beklagte auf eine angebliche Vereinbarung mit der Klägerin, wonach diese letztere ihr anlässlich der Verlegung der Telegraphen- und Telephonlinien Cresta-Celerina auf das Bahngebiet, im Jahre 1907, die Zusicherung gegeben hätte, dass bei einer spätern Wegverlegung dieser Linien, welche durch die damals bereits in Aus-

sicht stehenden Veränderungen der Bahneinrichtung, insbesondere die Einführungen des elektrischen Betriebes nötig gemacht würde, Art. 10 ElG massgebend sein solle. Dieser von der Klägerin bestrittene Vereinbarungsinhalt ist nicht nachgewiesen..... Folglich ist das Eventualbegehren der Beklagten zu verwerfen und demnach der erste Posten der Klageforderung im vollen* aufrecht erhaltenen Betrage von 8225 Fr. 24 Cts. gutzuheissen.

3. — Mit Bezug auf den zweiten Posten der Klageforderung von 3967 Fr. 96 Cts., welcher $\frac{2}{3}$ der Kosten für die Verdoppelung des Drahtes der Telegraphenleitung St. Moritz-Schuls darstellt, hat die Beklagte am Rechtstage ausdrücklich zugegeben, dass der Einfluss ihres Starkstromes diese Drahtverdoppelung nötig gemacht habe. Sie bestreitet aber ihre Pflicht, an die Kosten gemäss Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 ElG beizutragen, indem sie die analoge Anwendung der Vorschrift in Art. 17 Abs. 5 ElG postuliert, wonach « die Anbringung von Doppeldrähten und überhaupt von Rückleitungen, die von der Erde isoliert sind, an öffentlichen Telephonleitungen » « ausschliesslich zu Lasten des Bundes » fällt. Dieser Analogieschluss wird von der Klägerin unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Art. 17 Abs. 5 und auf einen wesentlichen technischen Unterschied zwischen Telephon- und Telegraphenbetrieb mit Recht als unstatthaft abgelehnt. Es muss in der Tat als feststehend gelten, dass die Telephonapparate gegenüber der Beeinflussung ihres Stromkreises durch Starkstromleitungen ganz erheblich empfindlicher sind, als die Telegraphenapparate, und dass zu sicherer Vermeidung der daraus resultierenden Störungen des Telephonbetriebes mit der zunehmenden Verbreitung des Starkstromes sich die Verwendung des Doppeldrahtes als sozusagen allgemein notwendig erwiesen hat, während diese Notwendigkeit für den Telegraphen jedenfalls nur in weit geringerem Umfange besteht. Hierüber sind zu vergleichen: in der Publikation des französischen Mi-

nisteriums der öffentlichen Arbeiten, Posten und Telegraphen über die zweite internationale Konferenz der Techniker der Telegraphen- und Telephonverwaltungen von Europa, vom Jahre 1910, die Arbeiten von MAUREAU über « Coexistence des lignes à courant fort et à courant faible », S. 7 und 9 (89 und 91), von MÜLLER über den « Schutz der Schwachstromanlagen gegen die Wirkungen der Starkströme », S. 18 (116), und von STECHER VON SEBENITZ über « Das gegenseitige Verhältnis von Starkstrom- und Schwachstromanlagen », S. 10 und 12 (156 und 158), wo an letzterwähnter Stelle die Verwendung der Erdrückleitung beim Telephon als « nicht normal », beim Telegraphen dagegen als « normal » bezeichnet wird, sowie ferner in dem 1915 erschienenen Heft 4 der von Prof. Dr WYSSLING redigierten « Berichte der Schweiz. Studienkommission für elektrischen Bahnbetrieb » das Kapitel von der « Empfindlichkeit der Schwachstrom-einrichtungen für die Beeinflussung durch Starkstrom » (S. 133 ff.), spez. S. 141. Diese technische Erfahrung hat auch schon den Inhalt der hier auszulegenden Gesetzesvorschrift bestimmt. Der Bundesrat wollte in Art. 18 Abs. 3 seines Entwurfes (der dem Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes entspricht) ausdrücklich auch die Kosten « für die Anbringung von Doppeldrähten an öffentlichen Telephonleitungen » von Stark- und Schwachstromunternehmung gemeinsam, nach dem ins Gesetz übergegangenen Verhältnis von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, tragen lassen (BBl 1899 III S. 828 u. 829). Die Kommission des Nationalrates aber schlug vor, diese gemeinsame Kostentragung nur für die notwendige Verlegung von öffentlichen Telephonleitungen vorgesehen, die Kosten der Anbringung von Telephon-Doppeldrähten dagegen durch Aufnahme einer besondern Bestimmung (Art. 18 Abs. 5, nunmehr Art. 17 Abs. 5) ausschliesslich der Telegraphenverwaltung zu überbinden, indem sie sich von der Erwägung leiten liess, dass die Telephonlinien wegen der grossen Empfindlichkeit ihrer Apparate gegen-

über Starkstromeinflüssen, die eine sichere Feststellung der Herkunft der störenden Einwirkung häufig gar nicht ermöglichen, richtigerweise, wie es in Schweden geschehe, überhaupt doppeldrätig angelegt werden sollten, was denn auch die Eidg. Telegraphen- und Telephonverwaltung selber dadurch anerkenne, dass sie die nachträgliche Erstellung des Doppeldrahtes von sich aus bereits in grösserem Umfange durchgeführt habe. Beide Räte pflichteten dieser Erwägung durch entsprechende Fassung des Art. 3 Abs. 2 (nunmehr Art. 4 Abs. 2) über die Benutzung der Erde als Leitung bei Schwachstromanlagen und durch Annahme des Art. 17 Abs. 3 und 5 im Gesetz gewordenen Inhalte bei (vergl. aus der Gesetzesberatung namentlich die Aeusserungen der Berichtstatter Blumer und Paillard und der Votanten Köchlin und Dinkelmann im Nationalrat, sowie des Berichtstatters Geel im Ständerat: Stenogr. Bülletin der Bundesversammlung, 1900, S. 585 f., 588, 603 und 609; 1901, S. 230, 244, 249 und 256). Von den Telegraphenlinien war dabei gar nicht die Rede, weil eben eine besondere Regelung der Kostentragung ihrer technisch nicht in gleicher Weise gebotenen Verdoppelung nicht gewünscht wurde. Daraus folgt zwingend, dass Verdoppelungen von Telegraphendrähten, die als Sicherungsmassnahmen im Sinne des Art. 17 ElG notwendig sind, wie dass vorliegend für die Leitung St. Moritz-Schuls anerkanntermassen der Fall war, der Regel des Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 ElG unterstehen. Diese Auffassung ist denn auch, nach den unbestrittenen Angaben der Replik, in den bisherigen aussergerichtlichen Anwendungsfällen stets zur Geltung gelangt. Der zweite Posten der Klageforderung muss daher ebenfalls zugesprochen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verurteilt, der Klägerin 1 2, 1 9 3 F r. 2 0 C t s. nebst 5% Zins seit dem 1. Januar 1916 zu bezahlen.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

73. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Oktober 1919 i. S. Brändli gegen Tgetgel.

Vaterschaftsklage. Berechnung der Frist des Art. 314 Abs. 1 ZGB. Gegenbeweis des Beklagten nach Absatz 2 ebenda. Abweisung der Klage trotz des von der Klägerin geschworenen Eides, in der kritischen Zeit mit keinem anderen Manne verkehrt zu haben, wenn die vom Beklagten i. S. der letzteren Vorschrift angerufenen und an sich feststehenden Tatsachen derart sind, um nicht nur Zweifel an seiner Vaterschaft zu erregen, sondern dieselbe geradezu als unmöglich erscheinen zu lassen.

A. — Die Klägerin 1 Gertrud Tgetgel kam am 2. März 1918 in Chur ausserehelich mit einem Mädchen Hedwig, der heutigen Klägerin 2 nieder, als dessen Vater sie den Beklagten Jakob Brändli bezeichnet. Mit der vorliegenden Klage verlangen Mutter und Kind, dass das letztere dem Beklagten unter Standesfolge zugesprochen und er verpflichtet werde, an die Mutter 300 Fr. als Auslagen nach Art. 317 und 500 Fr. als Genugtuung nach Art. 318 ZGB zu bezahlen.

Nach der Darstellung der Klägerin 1 hätte der Beklagte, den sie als Nachbarskind von Jugend auf kannte, sich im Jahre 1915 mit ihr verlobt; man sei dann aber übereingekommen, die Verhehlung bis nach Ende des Krieges zu verschieben. Im August 1917 habe sich die Klägerin aus ihrer Stellung in Zürich vorübergehend zu ihrem Vater nach Chur begeben. Ungefähr zu gleicher Zeit, am 25. August 1917 sei auch der Beklagte aus dem Militärdienst dorthin zurückgekehrt. Kurz nachher, spätestens aber am 1. September 1917 sei es zwischen den